

Verordnung
zum Schutze von Landschaftstellen im Landkreis Rotenburg
(Bischofshöhe, Amtshofpark und Stadtrandgehölz
im Stadtgebiet Rotenburg i. Hann.)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsvorordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als höherer Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte (Meßtischblatt Nr. 2822) des Landkreises Rotenburg i. Hann., als unterer Naturschutzbehörde, mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile, nämlich

- a) die Bischofshöhe, begrenzt von der Burgstraße und dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Wümmeniederung“,
 - b) der frühere Amtshofpark (Landratspark),
 - c) das Stadtrandgehölz entlang der Nordseite der Verdener Straße, von der Kurzen Straße bis zur Wiesenstraße
- in Rotenburg i. Hann. werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, nicht vorgenommen werden.
2. Im einzelnen ist folgendes verboten:
 - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) die Beseitigung oder Beschädigung von Bäumen, Büschen oder Hecken,
 - c) das Lagern von Müll, Abfällen und Schutt,
 - d) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln zu Reklamезwecken,
 - e) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen.
3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, unberührt.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung in Kraft.

Rotenburg i. Hann., den 30. März 1954.

Im Auftrage des Kreistages

Brunckhorst
Landrat

Wilh. Gewiehs
Kreisverordneter

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Landkreis Rotenburg
(Bischofshöhe, Amtshofpark und Stadtrandgehölz
im Stadtgebiet Rotenburg i. Hann.).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als höhere Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte (Meßtischblatt Nr. 2822) des Landkreises Rotenburg i. Hann., als unterer Naturschutzbehörde, mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile, nämlich

- a) die Bischofshöhe, begrenzt von der Burgstraße und dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Wümmeniederung“,
- b) der frühere Amtshofpark (Landratspark),
- c) das Stadtrandgehölz entlang der Nordseite der Verdener Straße, von der Kurzen Straße bis zur Wiesenstraße

in Rotenburg i. Hann. werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, nicht vorgenommen werden.
2. Im einzelnen ist folgendes verboten:
 - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) die Beseitigung oder Beschädigung von Bäumen, Büschen oder Hecken,
 - c) das Lagern von Müll, Abfällen und Schutt,
 - d) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln zu Reklamezwecken,
 - e) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen.

3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, unberührt.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung in Kraft.

Rotenburg i. Hann., den 30. März 1954.

Im Auftrage des Kreistages

Brunckhorst
Landrat.

Wilh. Gewiehs
Kreisverordneter.